

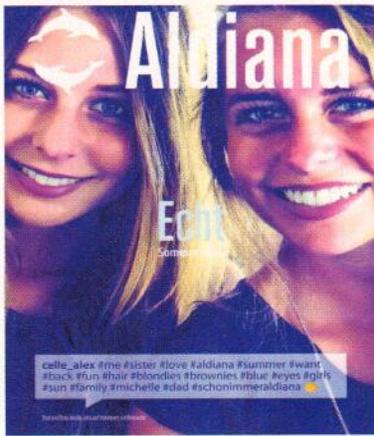
# Aldiana gibt sich multimedial

**TOUR OPERATORS** Katalogcover von Instagram-Usern und 360°-Brillen im Reisebüro gehören zum Sommer 2016.

**Stephanie Günzler**

Beim Clubferien-Veranstalter und Hotelbetreiber Aldiana wird der Sommer 2016 multimedial. Das sieht man bereits am neuen Katalog «Echt Aldiana», der von Instagram-Usern mitgestaltet wurde. Aus geposteten Bildern von Club-Besuchern sind verschiedene Cover entstanden, weshalb es den Katalog jetzt in vier inhaltlich identischen Versionen gibt. Online kann über das schönste Cover abgestimmt werden.

Auch vor der Reise setzt der deutsche Anbieter, der in der Schweiz von Hotelplan und Kuoni vertrieben wird, auf neue Medien.



Die Cover stammen von Instagram-Usern.

Mit einer Virtual-Reality-Brille können Reisebüro-Besucher mit 360°-Blick durch die zehn verschiedenen Clubs in der Türkei, auf Zypern, in Tunesien, Südspanien, auf Fuerteventura, Kreta und in Österreich wandeln. Das Reisebüro ist dabei nicht auf eine spezielle Brille festgelegt, die Bilder können mit Google Cardboard, Samsung Gear oder Oculus Rift betrachtet werden.

**ZUM KONZEPT GEHÖREN** weiterhin die Aldiana-Gipfelwochen und -Events, bei denen Sport-, Show- und Kochgrößen zur Unterhaltung der Gäste eingespannt werden. Neu ist in den Clubs

die «Eat-Smarter-Corner» am Buffet, wo auf gesunde, teils gluten- und lactosefreie Kost gesetzt wird. Laut Aldiana-CEO Max-Peter Droll profitiert das Clubferien-Segment vom Trend zu höherpreisigen Reisen und vom Anspruch, verschiedene Arten von Ferien miteinander zu kombinieren.

Die Aldiana GmbH, die früher zu Thomas Cook und nun zu 100% der Cleo Touristik International GmbH gehört, zählt in ihren Clubs pro Jahr ca. 79 000 Gäste, rund 3000 davon aus der Schweiz. Reisebüros können in der Schweiz über die Aldiana Management & Consulting AG in Pfäffikon (SZ) buchen – Basisprovision: 10%.

## LEGAL MATTERS

DR. PETER KREPPER, ANWALT UND MEDIATOR

# Annulationskosten nach Terroranschlag

Was gilt bei einem Terrorakt wie in Paris für den Reisevertrag vor Abreise? Der Veranstalter kann die Pauschalreise wegen der Risiken für den Kunden annullieren (PauRG 11), dieser damit vom Vertrag zurücktreten und die Rückzahlung des gesamten Reisepreises verlangen (PauRG 10 I c). Damit verliert der TO Aufwandersatz und Gewinn.

Bei der Einschätzung, ob eine Destination sicher sei, helfen die EDA-Reisehinweise. Raten sie von einer Destination ab, ist wahrscheinlich, dass der Veranstalter, der Kunden dorthin führt, einen Schadenfall verantworten muss.



Rechtsverbindlich sind die Reisehinweise indes nicht. Stets bleibt dem Reisebüro überlassen, die Lage selbst bestmöglich zu beurteilen und danach als TO zu handeln oder als Retailer zu beraten.

Nicht nur aus wirtschaftlichem Eigennutz kann ein Veranstalter anders als das EDA eine Destination für sicher erachten. Annulliert er den Reisevertrag nicht, verbleibt dem Kunden, die Reise nicht anzutreten. Ein Recht zum Vertragsrücktritt wird ihm im PauRG aber nicht eingeräumt. Und eine Abtretung wegen «Verhinderung» an eine anders denkende Drittperson (PauRG 17) liegt nicht vor. Somit verliert der annullie-

rende Konsument den Reisepreis. Aus Kulanz erstatten Reisebüros ihren Kunden den Reisepreis, allenfalls unter zulässigem Abzug der eigenen Aufwände und Kosten. Die Vergabe eines Reise Gutscheins anstatt der Barerstattung ist zulässig.

Das Gesagte gilt grundsätzlich auch für Nichtpauschalreisen. Wurden selbstgewählt Flug und Übernachtung gebucht, kann der Kunde vom Werkvertrag mit dem veranstaltenden Reisebüro nur zurücktreten, falls der Reiseantritt ihm «billigerweise nicht zumutbar» wäre (OR 368 I). Der Auftrag zu einer Carfahrt ist jederzeit kündbar, erfolgt aber – wenn zu kurzfristig, um den Platz anderweitig zu besetzen – zur Unzeit, worauf der Fahr-

gast dem TO dessen Aufwand schuldet. Bei erfolgtem Pauschalreise-Antritt verhält es sich anders. Zwar schuldet der Veranstalter angemessene Ersatzmassnahmen, so wo nötig den vorzeitigen Rücktransport. Für deren Mehrkosten haftet er aber nicht im Fall von höherer Gewalt (PauRG 15 I c), wozu Terror gehört. Somit trägt der Kunde diese Kosten selbst. Dasselbe gilt in der Regel für Nichtpauschalreisen (OR 119). Alternativ dazu können AGB vorsehen, dass sich der annullierende Kunde am Reisepreis pauschal abgestuft nach Tagen vor der Abreise beteiligen muss. Mehr dazu im nächsten «Legal Matters».

Bei Fragen zum Reiserecht: [pk@ksup.ch](mailto:pk@ksup.ch)

Wir sind Mittel- und Südamerika!

**FTI**  
TOURISTIK